



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Patrick Friedl, Christian Hierneis, Rosi Steinberger, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Dr. Markus Büchler, Paul Knoblach, Martin Stümpfig, Hans Urban, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes  
hier: Zuständigkeit der Regierung bei der Ausweisung von Wasserschutzgebieten  
(Drs. 18/17072)**

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 Nr. 11 Buchst. a wird Art. 63 Abs. 5 wie folgt gefasst:

„(5) <sup>1</sup>Erstreckt sich das Wasserschutz-, Heilquellenschutz- oder Überschwemmungsgebiet über das Gebiet einer Kreisverwaltungsbehörde hinaus, so erlässt die höhere Wasserbehörde die Rechtsverordnung. <sup>2</sup>Bei anderen Wasserschutz-, Heilquellenschutz- oder Überschwemmungsgebieten kann die gemeinsame übergeordnete Behörde die zuständige Wasserbehörde bestimmen oder die Rechtsverordnung selbst erlassen. <sup>3</sup>Ist auch eine Behörde eines anderen Landes zuständig, so kann das Staatsministerium mit der zuständigen Behörde des anderen Landes eine gemeinsame zuständige Behörde vereinbaren.“

### **Begründung:**

Aufgrund der Klimakrise erhält die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten und Wasserschutzgebieten eine neue Bedeutung. Neu auszuweisende Gebiete und zu erweiternde Gebiete werden künftig wesentlich häufiger größer und über die Gebiete der Kreisverwaltungsbehörden hinausgehen. In diesen Fällen muss die Möglichkeit geschaffen werden, dass die höhere Wasserbehörde das Verfahren an sich ziehen und die Rechtsverordnung erlassen kann. Dies erleichtert den Verwaltungsvollzug und beschleunigt die Verfahren. Eine ähnliche Vorgehensweise sieht auch das Wassergesetz in Baden-Württemberg vor.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz**

#### **1. Gesetzentwurf der Staatsregierung**

Drs. 18/17072

**zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes**

#### **2. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Patrick Friedl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 18/17862

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes  
hier: Zuständigkeit der Regierung bei der Ausweisung von Wasserschutzgebieten  
(Drs. 18/17072)**

#### **I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung

Berichterstatter zu 1: **Alexander Flierl**  
Berichterstatter zu 2: **Patrick Friedl**  
Mitberichterstatter zu 1: **Patrick Friedl**  
Mitberichterstatter zu 2: **Alexander Flierl**

#### **II. Bericht:**

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz federführend zugewiesen.  
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.  
Zum Gesetzentwurf wurde der Änderungsantrag Drs. 18/17862 eingereicht.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 18/17862 in seiner 48. Sitzung am 30. September 2021 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Zustimmung  
SPD: Enthaltung  
FDP: Zustimmung  
Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/17862 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FDP: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 18/17862 in seiner 62. Sitzung am 21. Oktober 2021 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Zustimmung  
SPD: Enthaltung  
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. In § 1 Nr. 9 wird im neuen Art. 60a Abs. 1 Nr. 1 nach dem Wort „nach“ das Datum „17. November 2021“ und im neuen Art. 60a Abs. 1 Nr. 2 nach den Wörtern „am“ und „nach dem“ jeweils das Datum „17. November 2021“ eingefügt.
2. In § 1 Nr. 9 wird im neuen Art. 60a Abs. 2 das Datum „5. Januar 2022“ eingefügt.
3. In § 3 wird als Datum des Inkrafttretens der „17. November 2021“ eingefügt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/17862 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FDP: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

**Rosi Steinberger**  
Vorsitzende